

Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zur Erfüllung behördlicher Vorschriften unbedingt erforderlich ist. Mit dem Lösen der Eintrittskarte schließen Sie mit dem Betreiber einen Vertrag und erkennen damit die nachfolgenden Regelungen der Haus- und Badeordnung an.

1. Allgemeines

- a. Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg betreibt und unterhält die verbandsgemeindeeigenen Schwimmbäder als der Gesundheit dienende öffentliche Einrichtungen (nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt)
- b. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern
- c. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen an.
- d. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- e. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- f. Das Rauchen ist in überdachten Badeflächen nur in den dafür vorgesehenen Räumen, in Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
- g. Behälter aus Glas (Flaschen, etc.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- h. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- i. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Badpersonal und die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung entgegen.
- j. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Diese werden bis zum Ende der Saison aufbewahrt und danach an die Ordnungsbehörde übergeben. Kleidung und Handtücher werden entsorgt.
- k. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Bad zu benutzen.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- a. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgemacht.
- b. Es gilt die aktuelle Gebührensatzung für die Bäder der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg.
- c. Aus besonderen Gründen (Schlechtwetterperiode, Bauarbeiten, Veranstaltungen, Personalengpässen usw.) kann das Schwimmbad ganz oder zum Teil zeitweise geschlossen werden. Bei Überfüllung kann das Schwimmbad vorübergehend gesperrt werden. Eine komplette oder zeitweise Schließung stellt keinen Grund für eine Rückerstattung von Eintrittsgebühren dar.
- d. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- e. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),

- Personen, die an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können
- f. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- g. Kinder unter 7 Jahren, Blinden, psychisch Kranken sowie epileptisch Betroffenen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- h. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Bei Saisonkarten ist sich dementsprechend auszuweisen.
- i. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
- j. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. (Saisonkarten)
- k. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- l. Der Eintritt gilt nur für die Dauer des Aufenthaltes.

3. Haftung

- a. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- b. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- c. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- d. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **n u r** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- e. Der Betreiber haftet nicht für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

4. Benutzung der Bäder

- a. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badeaufenthaltes bei sich zu behalten.
- b. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 50€ zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- c. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- d. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- e. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen **nicht** mit Straßenschuhen betreten.
- f. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- g. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder in das Planschbecken. Die Beaufsichtigung von Kleinkindern obliegt den Eltern, bzw. den Erziehungsberechtigten.
- h. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet.
- i. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - Eine Sprunganlage vom Aufsichtspersonal freigegeben wurde.
- j. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen, in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- k. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf einer besonderen Zustimmung.

- I. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Besondere Einrichtungen

- a. Für besondere Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

6. Ausnahmen

- a. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb.
- b. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- c. Besondere Bedingungen wie z.B. ein Pandemiebetrieb, werden durch jeweils geltende Zusatzvereinbarungen geregelt.

Langenlonsheim, den _____
Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg